



## **Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten**

**zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder“**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,<sup>1</sup>

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr,<sup>2</sup> insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### **I. EINLEITUNG**

#### **I.1. Konsultation des EDSB**

1. Am 2. Mai 2012 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung über eine „Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder“<sup>3</sup> (nachstehend „die Mitteilung“).
2. Vor der Annahme dieser Mitteilung wurde dem EDSB Gelegenheit gegeben, informelle Bemerkungen zu übermitteln. Der EDSB begrüßt, dass einige seiner informellen Bemerkungen in der Mitteilung berücksichtigt wurden. In Anbetracht der Wichtigkeit des Themas möchte der EDSB dennoch auf eigene Initiative diese Stellungnahme vorlegen.

#### **I.2. Ziele und Hintergrund der Mitteilung**

<sup>1</sup> ABl. L 281, 23.11.1995, S. 31

<sup>2</sup> ABl. L 8, 12.01.2001, S. 1

<sup>3</sup> KOM(2012) 196 endgültig

3. Ziel der Mitteilung ist es, eine Strategie zur Verbesserung des Schutzes von Kindern im Online-Umfeld zu entwickeln. Die Mitteilung steht im Zusammenhang mit der EU-Agenda für die Rechte des Kindes<sup>4</sup>, der Digitalen Agenda für Europa<sup>5</sup> und den Schlussfolgerungen des Rates über den Schutz der Kinder in der digitalen Welt<sup>6</sup>.
4. Im Mittelpunkt der Mitteilung stehen vier Hauptpfeiler:
  - (1) Förderung hochwertiger Online-Inhalte für Jugendliche;
  - (2) Verstärkte Sensibilisierung und Befähigung;
  - (3) Schaffung eines sicheren Online-Umfelds für Kinder; und
  - (4) Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.
5. Die Mitteilung sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die von der Branche, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu ergreifen sind. Sie umfasst Themen wie die elterliche Kontrolle ("Parental Control"), Datenschutzeinstellungen, Alterseinstufungen, Meldemöglichkeiten, Hotlines und Zusammenarbeit zwischen Branche, Hotlines und Strafverfolgungsbehörden.

### **1.3. Ziele und Umfang der Stellungnahme des EDSB**

6. Der EDSB unterstützt voll und ganz die Initiativen, die die Stärkung des Schutzes von Kindern im Internet und die Verbesserung der Mittel zur Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern im Online-Umfeld anstreben.<sup>7</sup> In zwei vorangegangenen Stellungnahmen hat der EDSB die Wichtigkeit des Schutzes und der Sicherheit von Kindern im Online-Umfeld aus Sicht des Datenschutzes betont.<sup>8</sup> Er begrüßt, dass dies in der Mitteilung anerkannt worden ist.
7. Die wachsende Nutzung des digitalen Umfeldes durch Kinder und die konstante Entwicklung dieses Umfeldes stellen neue Risiken für Datenschutz und Privatsphäre dar, die in Punkt 1.2.3 der Mitteilung aufgeführt werden. Diese Risiken umfassen, unter anderem, den Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten, die ungewollte Verbreitung ihres persönlichen Profils auf Websites zur sozialen Vernetzung, ihre wachsende Nutzung von

---

<sup>4</sup> EU-Agenda für die Rechte des Kindes, KOM(2011) 60 endgültig

<sup>5</sup> Digitale Agenda für Europa, KOM(2010) 245 endgültig

<sup>6</sup> Schlussfolgerungen des Rates über den Schutz der Kinder in der digitalen Welt, 3128. Sitzung des Rates BILDUNG, JUGEND, KULTUR und SPORT in Brüssel, 28. und 29. November 2011.

<sup>7</sup> Es gibt auch etliche Initiativen auf internationaler Ebene, wie beispielsweise die Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2012-2015), KM(2011)171 endgültig, 15. Februar 2012.

<sup>8</sup> Siehe Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien, veröffentlicht im ABl. C 2, 07.01.2009, S. 2, und Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, veröffentlicht im ABl. C 323, 30.11.2010, S. 6.

geografischen Ortungsdiensten, dass sie immer stärker Werbekampagnen und Kapitalverbrechen wie Kindesmissbrauch direkt ausgesetzt sind. Dies sind besondere Risiken, die in für die Besonderheit und Verletzlichkeit des gefährdeten Personenkreises angemessener Weise angegangen werden müssen.

8. Der EDSB begrüßt, dass die in der Mitteilung ins Auge gefassten Maßnahmen den aktuellen Datenschutzrahmen (einschließlich der Richtlinie 95/46/EG und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG<sup>9</sup>), die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG<sup>10</sup> und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten sollen und dass die Mitteilung auch den vorgeschlagenen neuen Datenschutzrahmen<sup>11</sup> berücksichtigt. Der EDSB betont, dass alle im Anschluss an die Mitteilung zu ergreifenden Maßnahmen mit diesem Rahmen in Einklang stehen sollten.
9. Diese Stellungnahme hebt die besonderen datenschutzrechtlichen Probleme hervor, die die in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen verursachen, die von allen Adressaten der Mitteilung, d. h. der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Branche, gegebenenfalls angegangen werden müssen. Insbesondere Kapitel II stellt die konkreten Mittel heraus, die helfen können, den Schutz und die Sicherheit von Kindern im Online-Umfeld aus Sicht des Datenschutzes zu verbessern. In Kapitel III hebt die Stellungnahme einige datenschutzrechtliche Probleme hervor, die für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Meldemöglichkeiten und der Zusammenarbeit zwischen Branche, Strafverfolgung und Hotlines, angegangen werden müssen.

## **II. DER SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN VON KINDERN IM INTERNET**

### **II.1. Anerkennung der verstärkten Datenschutzrechte von Kindern im Online-Umfeld**

10. Die Nutzung des Internets durch Kinder wirft besondere datenschutzrechtliche Probleme auf. Kinder sind im Internet verletzlicher als andere Benutzergruppen, da sie noch schlechter als andere gerüstet sind, um den Wert der Daten, die sie offenlegen, und die Gefahren, die mit dieser Offenlegung verbunden sein können, ganz zu verstehen. Kleine Kinder können die Konsequenzen ihres Handelns nicht erkennen oder wissen nicht, wie sie ihre Datenschutzeinstellungen handhaben sollten. Es kann für sie schwierig sein zu erkennen, dass Internetdienste so gestaltet sein können, dass sie Kinder dazu

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201, 31.07.2002, S. 37-47

<sup>10</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178, 17.07.2000, S. 1-16

<sup>11</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endgültig

verleiten, personenbezogene Daten (beispielsweise Kontaktdaten) einem breiteren Publikum als beabsichtigt offenzulegen – mit weitreichenden Konsequenzen, was die missbräuchliche Verwendung ihrer personenbezogenen Daten angeht, von "Behavioural Targeting" bis zu "Cyber-Mobbing" und sexueller Ausbeutung.

11. In rechtlicher Hinsicht werden Kinder als ein besonderer Personenkreis betrachtet, der einen besonderen und verstärkten Schutz verdient. Spezielle Rechte werden Kindern in verschiedenen internationalen Chartas und Konventionen gewährt,<sup>12</sup> insbesondere einschließlich ihres Rechts auf Privatsphäre<sup>13</sup>. Aus Sicht des Datenschutzes legt das EU-Recht aktuell kein besonderes System für Kinder fest; Kinder genießen den allgemeinen Schutz, der in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG garantiert wird. Die Datenschutzbehörden in Europa haben jedoch die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe erkannt und zur Achtung ihrer Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz, in für ihre Reife und ihr Verständnis angemessener Weise und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen, aufgerufen.<sup>14</sup>
12. Darüber hinaus würden Kinder in der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung eine besondere Anerkennung genießen. Artikel 4 Absatz 18 definiert ausdrücklich ein Kind als jede Person bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Die vorgeschlagene Verordnung sieht spezielle Maßnahmen vor, um die effektive Verwirklichung des entsprechenden Datenschutzes für Kinder zu gewährleisten. Diese Maßnahmen verlangen von den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Informationen und Mitteilungen in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die das Kind leicht verstehen kann, besondere Bedingungen für die Verarbeitung von Daten von Kindern einzuhalten, besondere Formen der Einholung der Einwilligung für die Datenverarbeitung einzuführen, ihnen ein „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet zu geben und sie vor "Profiling" zu schützen.<sup>15</sup> Der EDSB hat diese Maßnahmen in seiner Stellungnahme zum Datenschutzreformpaket<sup>16</sup> begrüßt.
13. In der EU ist das Ausmaß, in dem Kinder eine rechtsgültig Handlung selbstständig und ohne Einwilligung der Eltern hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vornehmen können, oft mit ihrer Befähigung verbunden, im Rahmen von nationalem Zivil- und Strafrecht zu handeln. Das Alter, von dem an Kinder bestimmte rechtsgültige Handlungen im Internet vornehmen können, variiert in den Mitgliedstaaten. Dies kann zum Teil Quelle einer Rechtsunsicherheit für Organisationen sein, deren Zielpublikum im

---

<sup>12</sup> Siehe unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>13</sup> Zum Beispiel Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention.

<sup>14</sup> Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe Stellungnahme 2/2009 zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern (Allgemeine Leitlinien und Anwendungsfall Schulen), 11. Februar 2009, WP 160, [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2009/wp160\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2009/wp160_de.pdf)

<sup>15</sup> Siehe unter anderem Erwägungsgründe 29, 38, 46 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 8, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 17, Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 52 Absatz 2.

<sup>16</sup> Stellungnahme des EDSB vom 7. März 2012 zum Datenschutzreformpaket:

[http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-03-07\\_EDPS\\_Reform\\_package\\_DE.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-03-07_EDPS_Reform_package_DE.pdf)

Internet Kinder sind. Diese Organisationen waren unsicher, was die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern angeht. Die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung ist das Problem des Alters angegangen, indem sie vorschlägt klarzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben, im Rahmen der Dienste der Informationsgesellschaft nur rechtmäßig wäre, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund oder mit deren Zustimmung erteilt wurde. Im Umkehrschluss wären Kinder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, fähig, selbstständig zu handeln, um Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu treffen.

14. Die Mitteilung hat die Wichtigkeit, Kindern besondere und für ihre Altersgruppe wirkungsvolle Mittel zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Online-Umfeld zu geben, in vollem Umfang erfasst. Sie sieht insbesondere eine Reihe von Maßnahmen vor, die von der Branche ergriffen werden müssen, um Kinder mit altersgerechten Standard-Datenschutzeinstellungen und im Vorfeld der Änderung dieser Einstellungen mit geeigneten Informationen auszustatten, um die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe anzuerkennen, wenn sie sich an Online-Werbung mit ihnen beteiligen, und um Kindern zu ermöglichen, schädliche Inhalte und Verhaltensweisen zu melden.
15. Im Mittelpunkt dieses Kapitels der Stellungnahme stehen die Pfeiler 2 und 3 der Mitteilung (auf die in Punkt 4 oben verwiesen wird), die Maßnahmen vorsehen, die für die Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre von Kindern besonders relevant sind. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Kinder stärker zu befähigen und gleichzeitig während der Internetnutzung ihre Sicherheit zu schützen. Diese Maßnahmen beinhalten Sensibilisierung, die Einrichtung eines EU-weiten Meldesystems für Kinder, die Entwicklung technischer Systeme zur Verbesserung von Sicherheit und Privatsphäre und Zugang zu klaren Informationen darüber, wie gewährleistet wird, dass ihre Daten geschützt werden. Der EDSB analysiert diese Maßnahmen weiter unten und unterbreitet Vorschläge, um sie aus Sicht des Datenschutzes weiter zu verbessern. Das Meldesystem für Kinder wird zusammen mit anderen Meldemöglichkeiten in Kapitel III analysiert.

## **II.2. Sensibilisierung**

16. Der EDSB begrüßt die in den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 der Mitteilung entwickelten Initiativen, deren Ziel die Sensibilisierung ist. Die Sensibilisierung von Kindern für die Risiken, auf die sie online treffen können, sowie für die Mittel, die sie nutzen können, um sich selbst zu schützen, ist besonders wichtig, um ihren Schutz und ihre Sicherheit im Online-Umfeld zu verbessern. Der EDSB betont, dass, da Datenschutz eine wesentliche Komponente der Sicherheit des Kindes im Online-Umfeld ist, Maßnahmen, deren Ziel die Sensibilisierung für „Online-Sicherheit“ ist, auch

Informationen über Privatsphäre- und Datenschutzrechte und -risiken beinhalten sollte.

17. Zum Beispiel ist die Offenlegung personenbezogener Daten durch Kinder auf Websites zur sozialen Vernetzung ein Problem, das langfristige Konsequenzen für sie haben kann, da solche Daten für unbestimmte Zeit abrufbar sein und bei ihnen „Flecken“ im Erwachsenenleben hinterlassen können. Die Offenlegung kann außerdem Konsequenzen für andere haben, zum Beispiel wenn Kommentare oder Fotos über andere Personen gepostet werden. Dieses besondere Risiko hat die Kommission veranlasst, in der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung<sup>17</sup> die Stärkung des Rechts auf Löschung von Daten in ein „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet vorzuschlagen. Dieses Recht würde es Personen ermöglichen, jederzeit vom Anbieter der Internetseite zu verlangen, Auskunft darüber zu geben, wo die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, sie zu löschen und von der weiteren Verbreitung abzusehen. Allerdings kann das Löschen oder Berichtigen von Informationen, die online gepostet wurden, in der Praxis eine Herausforderung darstellen und sollte nicht als eine Lösung angesehen werden, die vorbeugende Maßnahmen ersetzt: Sensibilisierungskampagnen wären sehr hilfreich, um Kindern die Gefahren der Offenlegung personenbezogener Daten (über sich selbst oder über andere) im Internet für sich selbst und für andere bewusst zu machen und ihnen zu ermöglichen, Sorgfalt in ihrer Interaktion mit anderen und bei der Offenlegung von Informationen im Internet walten zu lassen. Es wäre daher besonders hilfreich für die Mitgliedstaaten, Informationen und Materialien über datenschutzrechtliche Risiken in ihre Lehrpläne aufzunehmen sowie Informationen darüber, wie Kinder diesen Risiken durch vorsichtiges und achtsames Handeln vorbeugen können, und darüber, wie diesen Risiken durch die Nutzung technischer Systeme oder die Ausübung ihrer Rechte entgegengewirkt werden kann.
18. Darüber hinaus ist die Rolle nationaler Datenschutzbehörden im Rahmen des Austauschs guter Datenschutzpraktiken im Zusammenhang mit Sensibilisierungskampagnen ebenfalls wichtig. Datenschutzbehörden in Europa haben die Gründung gemeinsamer Initiativen zur Sensibilisierung und Erziehung von Kindern unterstützt,<sup>18</sup> zum Beispiel den „Safer Internet Day“<sup>19</sup>, der jedes Jahr im Februar stattfindet und eine Gelegenheit für Kampagnen und Wettbewerbe, die Kinder in ganz Europa einbeziehen, ist. Konkrete Projekte wurden von oder in Zusammenarbeit mit nationalen Datenschutzbehörden in einigen Mitgliedstaaten, wie Portugal<sup>20</sup>, der Tschechischen Republik<sup>21</sup> und Frankreich<sup>22</sup>, sowie in EWR-Ländern wie Norwegen<sup>23</sup> entwickelt. Der EDSB betont daher, dass die Entwicklung von Synergien zwischen

---

<sup>17</sup> Artikel 17 der vorgeschlagenen Verordnung, KOM(2012) 11 endgültig

<sup>18</sup> Siehe die am 29. und 30. April 2010 in Prag auf der Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten verabschiedete Entschließung, verfügbar unter:

<http://www.uoou.cz/uoou.aspx?menu=125&submenu=614&loc=690>

<sup>19</sup> <http://www.saferinternet.org/web/guest/safer-internet-day>

<sup>20</sup> <http://dadus.cnpd.pt/>

<sup>21</sup> <http://www.uoou.cz/uoou.aspx?loc=661>

<sup>22</sup> <http://www.internetsanscrainte.fr/>

<sup>23</sup> „You decide“: <http://www.teknologiradet.no/FullStory.aspx?m=3&amid=4736>

Datenschutzbehörden, nationalen Regierungen, der Kommission und der Branche vorteilhaft für die Förderung des Bewusstseins über Online-Sicherheit von Kindern sein wird.

### II.3. Altersgerechte Datenschutzeinstellungen

19. Der EDSB begrüßt die Initiative in Abschnitt 2.3.1 der Mitteilung zur Einführung technischer Systeme zur Verbesserung der Privatsphäre von Kindern im Online-Umfeld durch die Branche, insbesondere die Entwicklung und Einführung altersgerechter Standard-Datenschutzeinstellungen. Die standardmäßige Einbettung von Datenschutzeinstellungen geht mit dem Prinzip des eingebauten Datenschutzes („Privacy by design“) einher, dessen Ziel es ist, von Beginn der Konzeption des Verarbeitungssystems an, Privatsphäre und Datenschutz zu berücksichtigen. Eingebauter Datenschutz und die Nutzung von die Privatsphäre verbessernden Technologien wurde konsequent von den Datenschutzbehörden gefördert, besonders was Tätigkeiten betrifft, die Kinder als Zielgruppe haben.
20. Eine erste wichtige Überlegung für Anbieter von Online-Diensten ist zu überprüfen und zu beschreiben, inwieweit sich Kinder an Online-Aktivitäten beteiligen können, insbesondere auf Websites zur sozialen Vernetzung. Im Mai 2010<sup>24</sup> appellierte die Artikel-29-Datenschutzgruppe an private Akteure, die die von der Kommission aufgestellten „Safer Social Networking Principles for the EU“ (Grundsätze für sichere soziale Netze in der EU) unterzeichnet haben,<sup>25</sup> Problemen im Zusammenhang mit Minderjährigen und insbesondere mit den Bedingungen zur Einholung der Einwilligung ihrer Eltern im Vorfeld der Beteiligung an Online-Aktivitäten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wie bereits erwähnt, würde die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung die Einwilligung der Eltern für Kinder verlangen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Allerdings besteht aktuell keine Harmonisierung der Altersgrenze, unterhalb deren die Einwilligung der Eltern verlangt wird, und eine solche Einwilligung muss daher in Übereinstimmung mit geltenden nationalen Anforderungen eingeholt werden.
21. Der EDSB begrüßt, dass besondere Standard-Datenschutzeinstellungen im Hinblick auf das Alter des Kindes eingeführt werden sollen. Er ist zwar der Ansicht, dass für die Jüngsten das höchste Schutzniveau erforderlich ist, betont aber, dass geeignete Datenschutzeinstellungen standardmäßig für alle Altersgruppen, und nicht nur für die Jüngsten festgelegt werden sollten. Die Artikel-29-Arbeitsgruppe hat betont, dass grundlegende Standardeinstellungen auf Websites zur sozialen Vernetzung für alle Nutzer festgelegt werden sollten, unabhängig davon, ob sie Kinder oder Erwachsene sind.<sup>26</sup> In diesem

---

<sup>24</sup> [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/workinggroup/wpdocs/2010-others\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/workinggroup/wpdocs/2010-others_en.htm)

<sup>25</sup> „Safer Social Networking Principles for the EU“ (Grundsätze für sichere Netze in der EU), 10. Februar 2009:

[http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/social\\_networking/docs/sn\\_principles.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/social_networking/docs/sn_principles.pdf)

<sup>26</sup> Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 5/2009 zur Nutzung sozialer Online-Netzwerke, S. 8: „Bei der Anmeldung bei einem Netzwerkdienst nimmt jedoch nur eine Minderheit von Nutzern Veränderungen an den Standard- und Datenschutzeinstellungen vor. Daher sollten die sozialen Netzwerkdienste datenschutzfreundliche Standardeinstellungen anbieten, die eine Nutzerkontrolle ermöglichen, bei der der Nutzer in jeden Zugriff auf seine Profildaten, der über seine selbst ausgewählten Kontakte hinausreicht, ausdrücklich und ohne Einschränkung einwilligen muss,

Zusammenhang sollten Datenschutzeinstellungen für Kinder mehr Schutzmechanismen vorsehen als solche, die standardmäßig für alle Nutzer eingebettet sein sollten. Zum Beispiel wäre es besonders angebracht, auf von Kindern genutzten Websites zur sozialen Vernetzung spezielle Einstellungen umzusetzen, wie beispielsweise eine Funktion zur Überprüfung des Alters von Freunden, bevor das Kind sie akzeptieren kann, kombiniert mit Einstellungen, die eine zusätzliche Prüfung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten von Kindern vorsehen, um zu bestätigen, dass sie erwachsene Freunde haben können.

### *Änderung der Standardeinstellungen*

22. Der EDSB begrüßt außerdem, dass die Branche ermuntert wird, Kindern klare Informationen und Warnungen über mögliche Konsequenzen einer Änderung ihrer Standardeinstellungen zu geben. Damit solche Warnungen nützlich sind, muss dem Minderjährigen klar verständlich gemacht werden, welche Auswirkungen die Änderung auf seine Privatsphäre hat und welchen möglichen Schaden ihm dies verursachen kann. Es kann für die Branche nützlich sein, eine Systematik zu entwickeln, um diese potenziellen Schäden auf einfache Weise zu erklären (zum Beispiel indem Kindern erklärt wird, welche potenziellen Schäden dadurch entstehen können, dass sie identifiziert werden, ein Profil von ihnen erstellt wird, sie Cookies erhalten usw.).
23. Inwieweit ein Kind die Standard-Datenschutzeinstellungen ändern kann, sollte auch mit dem Alter und der Reife des Kindes verbunden sein. Es sollte untersucht werden, inwieweit und in welcher Altersgruppe die Einwilligung der Eltern erforderlich wäre, um die Änderung von Datenschutzeinstellungen zu bestätigen.

### *Überprüfung des Alters*

24. Eine Schwierigkeit der Anwendung dieser Standardeinstellungen ist die Frage, wie Diensteanbieter mit ausreichender Sicherheit bestimmen können, dass die Personen, die sich an ihren Websites beteiligen, in einer spezifischen Altersgruppe sind. Es gibt mehrere Ansätze zur Ermittlung des Alters von Nutzern, mit Vor- und Nachteilen, was die Genauigkeit und den Umfang der Datenerhebung angeht. Der am wenigsten invasive Weg zur Bestimmung des Alters der Person besteht darin, dass sie diese Information freiwillig erteilt. Allerdings kann es sein, dass freiwillige Informationen nicht verlässlich sind. Andere Modelle, wie die vollständige Identifizierung der Person oder Systeme, die so konzipiert sind, dass sie aus dem Verhalten das Alter der Person ableiten, zielen darauf ab, dieses Problem zu lösen, können aber eine unverhältnismäßige Datenerhebung und -verarbeitung mit sich bringen. Automatische Systeme zur Ermittlung des Alters eines Nutzers aus seinem Verhalten wurden zwar von Forschern empfohlen, es besteht jedoch eine

---

*um somit das Risiko der rechtswidrigen Verarbeitung seiner Daten durch Dritte zu verringern. Die Nutzerprofilinformationen mit beschränkten Zugriffsmöglichkeiten sollten nicht durch interne Suchmaschinen aufgespürt werden können, so auch nicht mittels Suchfunktionen nach Parametern wie Alters- und Ortsangaben. Es darf keine impliziten Entscheidungen über die Ausdehnung der Zugriffsmöglichkeiten geben[...], beispielsweise per „Opt-out-Möglichkeit“ durch den für die Verarbeitung des sozialen Netzwerkdienstes Verantwortlichen.“*



zusätzliche Gefahr der falschen Identifizierung des Nutzeralters im Rahmen solcher Verhaltensanalyse-Systeme, besonders bei Kindern, die ein breites Spektrum an Reife und Verhalten aufweisen, da sie wachsen und sich entwickeln. Der EDSB hat in seiner Stellungnahme zum Datenschutzreformpaket festgestellt, dass Funktionen zur Altersüberprüfung erfordern, besondere Garantien dafür zu schaffen, dass nur wirklich erforderliche Daten erhoben und gespeichert werden.<sup>27</sup>

25. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bemühungen der Kommission, die Altersüberprüfung in einem künftigen EU-Rechtsrahmen zur elektronischen Authentifizierung anzugehen, sodass Website-Betreiber bestimmen können, ob die sich an ihren Seiten beteiligenden Personen minderjährig sind, und dort, wo dies der Fall ist, die erforderlichen Standardeinstellungen aktivieren können. Am 4. Juni 2012 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt<sup>28</sup> vor, die die Prinzipien und Modalitäten von elektronischen Authentifizierungssystemen festlegt. Der EDSB betont, dass dieser vorgeschlagene Rechtsrahmen den Datenschutzanforderungen in vollem Umfang entsprechen und insbesondere die Verarbeitung von nicht mehr personenbezogenen Daten beinhalten sollte, als für die Zwecke der Authentifizierung erforderlich sind. Er könnte zum Beispiel ermöglichen, die Altersgruppe einer Person von einem Dritten zu zertifizieren, ohne dass Daten der Person an den Website-Betreiber weitergegeben werden. Der EDSB wird eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste abgeben, um die darin zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Probleme im Einzelnen zu analysieren.

#### **II.4. Klare Informationen für Kinder über die Verarbeitung ihrer Daten, damit sie in Kenntnis der Sachlage handeln können**

26. In der Mitteilung wird empfohlen, dass die Branche „kontextbezogene Informationen“ darüber einführt, welchem „Datenschutzniveau“ jede zur Einrichtung eines Online-Profiles verlangte oder vorgeschlagene Angabe zuzuordnen ist. In der Mitteilung wird allerdings nicht definiert, was mit „kontextbezogenen Informationen darüber, welchem Datenschutzniveau jede [...] Angabe zuzuordnen ist“ gemeint ist. Dies kann so verstanden werden, dass von Diensteanbietern verlangt wird, Kinder über das Sensibilitätsniveau jeder Angabe, die sie zur Einrichtung eines Online-Profiles machen, zu informieren. Es kann auch erforderlich sein, sie über mögliche Risiken und Schäden zu informieren, denen sie sich mit der Offenlegung solcher Angaben an eine beschränkte, größere oder unbestimmte Anzahl von Leuten aussetzen können. Wie oben in Punkt 22 beschrieben, kann es für die Branche nützlich sein, eine gemeinsame Systematik zu entwickeln, wie das Sensibilitätsniveau jeder Angabe zu beschreiben ist.
27. Derartige kontextbezogene Informationen sind zu begrüßen, da sie mehr Bewusstsein für Datenschutz zum Zeitpunkt der Erhebung schaffen können.

---

<sup>27</sup> Siehe Fußnote 16, Randnr. 321.

<sup>28</sup> KOM(2012) 238 endgültig

Der EDSB betont allerdings, dass dies als eine Ergänzung und nicht als ein Ersatz für Datenschutzbestimmungen angesehen werden muss, zu denen die Nutzer Zugang haben, wenn sie wünschen, die Datenschutzbestimmungen des Diensteanbieters in ihrer Gesamtheit zu prüfen. Diensteanbieter, die als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln, sind nach dem Datenschutzrecht, insbesondere Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG, verpflichtet, den Nutzern detaillierte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu erteilen und dabei namentlich die Verarbeitungstätigkeiten zu beschreiben, die sie mit solchen Daten ausüben können (wie beispielsweise die weitere Nutzung der Daten für "Profiling", "Data Mining", usw.), sowie über die Rechte des Einzelnen und darüber, wie sie ausgeübt werden können. Diensteanbieter, die als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln, müssen ferner gewährleisten, dass sie weitere Datenschutzanforderungen einhalten. In der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung werden sie für die Einhaltung des Datenschutzrechts „rechenschaftspflichtig“ gemacht.

## **II.5. An Kinder gerichtete Werbung**

28. Abschnitt 2.3.4 der Mitteilung beschreibt zu ergreifende Maßnahmen, um Kinder besser vor unangebrachter Werbung und übermäßigen Ausgaben zu schützen. Der EDSB begrüßt die Initiative zu, an Kinder gerichteter Online-Werbung, die von der Branche verlangt, geltendes Recht über "Online-Profiling" einzuhalten und proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass Kinder unangebrachter Werbung in Online-Medien ausgesetzt werden.
29. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern im Rahmen der Werbung wirft aus Sicht des Datenschutzes zwei Probleme auf: Es muss erstens ermittelt werden, ob die Verarbeitung ihrer Daten für diesen Zweck legitim ist, und da, wo dies der Fall sein kann, muss gewährleistet werden, dass umfassend geeignete Vorkehrungen getroffen wurden oder aber eine gültige Einwilligung für solche Verarbeitungen eingeholt worden ist.
30. Die Legitimität von an Kinder gerichteter Werbung kann von vornherein infrage gestellt werden. Aufgrund der Verletzlichkeit von Kindern kann die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten für direkte Werbezwecke sie dem übermäßigen Einfluss durch solche Werbung aussetzen. Einige Datenschutzbehörden haben deutlich gemacht, dass jegliche Erhebung von Daten, die Minderjährige betreffen, die noch keine ausreichende Reife für Marketingzwecke erreicht haben, als nicht legitim betrachtet werden darf.<sup>29</sup> Außerdem wurde die Erhebung von Daten über Minderjährige bezüglich der

---

<sup>29</sup> Siehe Stellungnahme 38/2002 der belgischen Datenschutzbehörde über den Schutz der Privatsphäre von Minderjährigen im Internet, S. 5: „*De façon générale, toute collecte à des fins de marketing de données relatives à des mineurs qui n’ont pas atteint l’âge de discernement doit ainsi être considérée comme non légitime. Il apparaît également déloyal et illicite de collecter via un mineur des données concernant son entourage, telles que les centres d’intérêts ou les habitudes de consommation des membres de sa famille. Il en va de même pour toute collecte de données qui serait effectuée par le truchement d’un jeu ou d’un cadeau.*“ Die Stellungnahme ist auf Französisch verfügbar unter: [http://www.privacycommission.be/sites/privacycommission/files/documents/avis\\_38\\_2002.pdf](http://www.privacycommission.be/sites/privacycommission/files/documents/avis_38_2002.pdf).

Gewohnheiten ihrer Verwandten als unfair und unrechtmäßig angesehen.<sup>30</sup> In Anbetracht dessen hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe besonders betont, dass es keine speziell auf Minderjährige ausgerichtete Direktwerbung geben sollte<sup>31</sup> und dass Daten von Kindern nicht für Zwecke der Werbung auf Basis von "Behavioural Targeting" oder zur Beeinflussung von Kindern (wie beispielsweise die Erhebung von Daten über ihre Interessen) erhoben werden sollten<sup>32</sup>. Das Europäische Parlament hat die gleiche Forderung gestellt.<sup>33</sup> Der EDSB begrüßt, dass die Mitteilung speziell das Problem der verhaltensorientierten Werbung an Kinder angegangen ist, indem sie der Branche empfiehlt, dass „keine Segmente geschaffen werden, die besonders auf Kinder abzielen“. Dies bedeutet, dass nur Datenverarbeitung für harmlosere Werbung, gedacht für reifere Altersgruppen, als legitim betrachtet werden könnten, außer wenn die betroffene Person Widerspruch eingelegt hat<sup>34</sup> oder andere Einschränkungen gelten.<sup>35</sup> Dies erfordert erhebliche Anstrengungen und Selbstkontrolle aufseiten der Branche.

31. Darüber hinaus ist das Ausmaß, in dem Kinder rechtsgültig ihre Einwilligung zur Werbung geben können, mit geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Einholung der Einwilligung der Kinder verbunden, die die Einwilligung der Eltern oder rechtlichen Vertreter erfordern können (wie in Punkt 13 oben beschrieben). Die Einholung einer rechtsgültigen Einwilligung erfordert auch, dass die Bestimmungen des Datenschutzrechts eingehalten werden, namentlich, dass die Einwilligung ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage der Wünsche der Person im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 95/46/EG<sup>36</sup> erteilt wird.
32. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Branche in der Mitteilung der Kommission aufgefordert wird, bestehende Selbstregulierungsansätze fortzuschreiben, wie etwa die "Best-Practice"-Empfehlungen der EASA zu verhaltensorientierter Online-Werbung<sup>37</sup>. Der EDSB erinnert daran, dass die Artikel-29-Datenschutzgruppe feststellte, dass die Beachtung der aktuellen Herangehensweise dieser Empfehlung nicht zu einer Einhaltung der

---

<sup>30</sup> Siehe die Stellungnahme der belgischen Datenschutzbehörde, auf die in Fußnote 26 verwiesen wird.

<sup>31</sup> Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme zur Nutzung sozialer Online-Netzwerke, 12. Juni 2009, S. 14, verfügbar unter:

[http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2009/wp163\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2009/wp163_de.pdf)

<sup>32</sup> Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 2/2010 zur Werbung auf Basis von Behavioural Targeting, 22. Juni 2010, verfügbar unter:

[http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2010/wp171\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2010/wp171_de.pdf)

<sup>33</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2012 zum Einfluss der Werbung auf das Verbraucherverhalten, verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0484+0+DOC+XML+V0//DE>

<sup>34</sup> Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 19 Absatz 2 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung sehen ein spezielles Recht vor, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktwerbung Widerspruch einlegen zu können.

<sup>35</sup> Siehe z. B. Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG über sensible Daten und Artikel 13 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) über unerbetene Nachrichten.

<sup>36</sup> Siehe auch Artikel-29-Datenschutzgruppe Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp187\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp187_de.pdf)

<sup>37</sup> <http://www.easa-alliance.org/page.aspx/386>

Datenschutzgesetzgebung der EU führt.<sup>38</sup> Der EDSB glaubt, dass die Kommission die Branche stärker ermutigen sollte, datenschutzfreundliche Selbstregulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene zu entwickeln, die gute Praktiken der Online-Werbung für Kinder fördern und die auf vollständiger Einhaltung der entsprechenden Gesetzgebung als Grundlage basieren sollten.

33. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass die Kommission ihre Entschlossenheit bestätigt, weitere Gesetzgebungen zu prüfen, wenn Selbstregulierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben. Die Notwendigkeit, ein verstärktes Schutzniveau für Kinder anzuwenden, kann weitere legislative Maßnahmen auf EU-Ebene erfordern, um die angemessene Berücksichtigung der Rechte von Kindern auf Privatsphäre und Datenschutz im Zusammenhang mit Werbung zu gewährleisten.

### **III. DATENSCHUTZ IN BEZUG AUF DIE BEKÄMPFUNG VON SEXUELLEM MISSBRAUCH UND SEXUELLER AUSBEUTUNG VON KINDERN**

#### **III.1. Nutzung von Meldemöglichkeiten**

34. Das Internet hat die Verbreitung illegaler Inhalte im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern an ein breites Publikum vereinfacht. Außerdem hat das Internet, da Kinder immer aktiver im Internet werden, die Möglichkeiten für Kinder, Gegenstand schädlicher Kontakte zu sein oder schädlichen Inhalten ausgesetzt zu werden, vermehrt.
35. Ein Weg für die EU-Politik, illegalen Online-Inhalt anzugehen, war, Funktionen einzuführen bzw. von der Branche die Einführung von Funktionen zu verlangen, mit denen Internetnutzer, und Personen insgesamt, im Internet gezeigten illegalen Inhalt melden können (z. B. von Nutzern erzeugte Meldungen über Internetseiten, Hinweis- und Protokollrichtlinien, Hotlines wie das INHOPE<sup>39</sup>-Hotline-Netzwerk).<sup>40</sup>
36. Die Mitteilung zielt auf die Verbesserung der Sichtbarkeit und der Effektivität solcher Meldemöglichkeiten ab. Darüber hinaus wird die Branche in Abschnitt 2.2.3 der Mitteilung ermutigt, ein EU-weites Meldesystem für Kinder zu schaffen und einzuführen, das es ihnen ermöglicht, Inhalte und Verhaltensweisen, die für Kinder schädlich erscheinen, für alle Online-Dienste und -Geräte zu melden.

---

<sup>38</sup> Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 16/2011 zur "Best-Practice"-Empfehlung von EASA und IAB zu verhaltensorientierter Online-Werbung, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp188\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp188_de.pdf)

<sup>39</sup> Die International Association of Internet Hotlines hat am 12. Mai 2010 Verhaltensregeln verabschiedet, verfügbar unter: [http://www.inhope.org/Libraries/Best\\_Practice\\_Papers/Code\\_of\\_Practice\\_updated\\_2010.sflb.ashx](http://www.inhope.org/Libraries/Best_Practice_Papers/Code_of_Practice_updated_2010.sflb.ashx)

<sup>40</sup> Die Kommission hat einige relevante Prinzipien für Meldemöglichkeiten in sozialen Netzwerkmedien in ihrem Dokument „Safer Social Networking Principles for the EU“ skizziert, 10. Februar 2009, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/social\\_networking/docs/sn\\_principles.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/social_networking/docs/sn_principles.pdf)

37. Der EDSB begrüßt, dass die Mitteilung klar angibt, dass die zur Verbesserung der Meldung und Entfernung von Material über sexuellen Missbrauch vorgesehenen Initiativen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU<sup>41</sup> zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, das Datenschutzrecht und die Charta der Grundrechte der EU einhalten müssen.
38. Der EDSB stellt allerdings fest, dass die im Rahmen der Richtlinie 2011/92/EU zu entwickelnden Meldemechanismen zwar ein Minimum an Harmonisierung aufweisen (insbesondere was die Definitionen von Straftaten und die Modalitäten für ihre Meldung angeht), im Rahmen des EU-weiten Meldesystems für Kinder, das in Abschnitt 2.2.3 in Bezug auf „Inhalte und Kontakte, die für Kinder schädlich erscheinen“ vorgesehen ist, aber weder eine solch klare Rechtsgrundlage noch Definitionen dessen, was gemeldet werden könnte, vorliegen. Der EDSB empfiehlt daher, dass der Einsatz des EU-weiten Meldesystems für Kinder gesetzlich klar festgelegt wird.
39. Die Einhaltung der Datenschutzerfordernungen ist besonders für den Einsatz von Meldemöglichkeiten wichtig, da diese Meldungen nicht nur personenbezogene Daten des Kindes oder der Person, die die Meldung macht, beinhalten können, sondern auch die Daten der Person, die als verdächtig gemeldet wird, sowie die der möglichen Opfer. Außerdem können die über diese Meldemöglichkeiten verarbeiteten Daten sensible Daten wie in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG definiert (wie Daten in Zusammenhang mit Verdächtigungen von illegalen Aktivitäten, das Sexualleben betreffende Daten, usw.) beinhalten, deren Verarbeitung nur unter strengsten Bedingungen durchgeführt werden kann. Der EDSB begrüßt, dass in der Meldung betont wird, dass die Bearbeitung der Meldungen im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen sollte.
40. Es muss gewährleistet werden, dass die durch die Meldemöglichkeiten vorgenommene Verarbeitung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerecht wird. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die Kommission der Branche empfiehlt, eine Standard-Mindestmeldevorlage zu entwickeln, die hinsichtlich des EU-weiten Meldesystems für Kinder „eindeutige und allgemeinverständliche Meldekategorien“ bietet. Es wäre aus Sicht des Datenschutzes als gute Praxis anzusehen, wenn solche Meldevorlagen vordefinierte Kategorien von anzukreuzenden Straftaten und/oder Schäden umfassen und Fragen und Kommentare in offenen Feldern begrenzt würden. Eine solche Vorlage sollte so konzipiert sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das strikt Erforderliche beschränkt wird.
41. Die Entwicklung einer gemeinsamen Meldevorlage für andere Meldemöglichkeiten, nicht nur die speziell an Kinder gerichteten, würde sich ebenfalls als nützlich erweisen. Zum Beispiel besteht kein gemeinsames harmonisiertes Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen, die über Hotlines

---

<sup>41</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. L 335, 17.12.2011, S. 1–14

eingegangen sind. Außerdem gibt es eine Reihe verschiedener Datenschutzbestimmungen anstatt eines gemeinsamen Ansatzes. In einigen Fällen können Meldungen anonym gemacht werden und in anderen sind Kontakt- und personenbezogene Daten erforderlich. Wenn personenbezogene Daten übermittelt werden, kann es sein, dass die datenschutzrechtlichen Standards nicht die gleichen sind wie zu dem Zeitpunkt, an dem die Informationen erteilt wurden, und es kann in der Praxis für betroffene Personen schwieriger sein, ihre Datenschutzrechte auszuüben, wenn ihnen nicht bekannt ist, wo ihre Daten verarbeitet werden. Daher ist die Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Meldungen, die über Hotlines gemacht werden, ein weiteres Gebiet, auf das sich eine weitere Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, hin zu Verhaltensregeln mit klareren Meldeverfahren, die hohe datenschutzrechtliche Standards widerspiegeln, positiv auswirken würde.

42. Schließlich unterstreicht der EDSB, dass es für die Branche sehr nützlich sein könnte, nationale Datenschutzbehörden an der Entwicklung solcher Meldemöglichkeiten zu beteiligen, um die Entwicklung von effektiven Meldemöglichkeiten zu fördern, die die Datenschutzbestimmungen einhalten.

### **III.2. Zusammenarbeit zwischen Branche, Hotlines und Strafverfolgungsbehörden**

43. Die Mitteilung sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen Branche, Hotlines und Strafverfolgungsbehörden für eine effektivere Entfernung von Material über Kindesmissbrauch aus dem Internet vor. Besonders besorgniserregend ist der Mangel an Klarheit, der den Umfang und die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Dienst Anbietern und den Strafverfolgungsbehörden umgibt. Es sollte gewährleistet werden, dass die Modalitäten solch einer Zusammenarbeit in einem Rechtsinstrument, das auch die erforderlichen Datenschutzgarantien geben würde, hinreichend definiert werden.
44. Der EDSB erinnert daran, dass fragwürdig ist, inwieweit aus rechtlicher Sicht Anbieter von Telekommunikations- und Inhaltsdiensten mit der Aufgabe der Meldung und Blockierung von Inhalten betraut werden können, die illegal oder schädlich sind.<sup>42</sup> Der EDSB betont, dass Datenverarbeitungsvorgänge zur Untersuchung, Meldung und Verfolgung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet aus Sicht des Datenschutzes besonders aufdringlich sind und nur im Rahmen einer soliden Rechtsgrundlage ausgeführt werden können.
45. Während die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden zum Teil durch die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und nationales Recht abgedeckt ist, haben andere Formen der Zusammenarbeit, wie die mit dem

---

<sup>42</sup> Siehe Stellungnahmen des EDSB, auf die in Fußnote 8 verwiesen wird.

zukünftigen Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität<sup>43</sup>, noch keine ausreichend sichere Grundlage.<sup>44</sup>

46. Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Branche, Hotlines und Strafverfolgungsbehörden bei den Verfahren zur Meldung und Entfernung von ins Internet gestelltem Material über Kindesmissbrauch müssen mit ausreichender Rechtssicherheit geklärt werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die von der Europäischen Kommission angekündigte Initiative für eine horizontale Maßnahme zu Meldungs- und Entfernungsmechanismen, die weitere Klarstellungen zur Rolle der verschiedenen Interessenträger und der Modalitäten ihrer Tätigkeiten im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens ermöglichen können.
47. Der EDSB betont, dass eine solche Zusammenarbeit in vollem Umfang EU-Recht und insbesondere die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die Charta der Grundrechte der EU einhalten muss.<sup>45</sup> Der EDSB ist der Ansicht, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel, illegale Inhalte zu bekämpfen, und der geeigneten Art der verwendeten Mittel gefunden werden muss. Er erinnert daran, dass diese Aufgaben die Überwachung der Telekommunikation umfassen, die grundsätzlich nicht von Diensteanbietern und sicherlich nicht systematisch ausgeübt werden sollten. Wenn die Überwachung unter besonderen Umständen erforderlich ist, sollte sie grundsätzlich die Aufgabe von Strafverfolgungsbehörden sein.
48. Auf internationaler Ebene unterstützt der EDSB die Anstrengungen der Kommission zur Definition eines globalen Ansatzes, um die Probleme auf koordinierter und nachhaltiger Basis anzugehen. Der EDSB betont, dass die Erweiterung des Umfangs des INHOPE-Hotline-Netzwerks auf Länder außerhalb der EU erfordern wird, dass für den Austausch personenbezogener Daten untereinander, geeignete Datenschutzgarantien im Einklang mit den Artikeln 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG herangezogen werden.

---

<sup>43</sup> Das künftige Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ist eine in der Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament dargelegte Initiative zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, KOM(2012) 140 endgültig.

<sup>44</sup> Es besteht auch ein Mangel an Klarheit in Bezug auf die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität auf der einen und privaten Einrichtungen auf der anderen Seite. Siehe Stellungnahme des EDSB vom 29. Juni 2012 zu der Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Errichtung eines Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, verfügbar unter: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu).

<sup>45</sup> Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Grenzen der Zusammenarbeit von Anbietern von Internetzugangsdiensten in der Rechtssache C-70/10, *Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)*, Urteil vom 24. November 2011, und in der Rechtssache C-360/10, *Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) gegen Netlog NV*, Urteil vom 16. Februar 2012, hervorgehoben.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

49. Der EDSB unterstützt die in den Mitteilungen enthaltenen Initiativen, das Internet für Kinder sicherer zu machen, und zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern. Insbesondere begrüßt er die Anerkennung des Datenschutzes als Schlüsselement für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern im Internet und zu ihrer Befähigung, die Vorteile des Internets in Sicherheit zu genießen.
50. Der EDSB betont, dass bei der Einführung von Initiativen, insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit von Kindern, im Online-Umfeld Datenschutzerfordernissen angemessen von der Branche, den Mitgliedstaaten und der Kommission berücksichtigt werden sollten:
- Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass sie in ihre Bildungskampagnen und -materialien Hinweise auf datenschutzrechtliche Risiken sowie Informationen darüber, wie Kinder und Eltern diesen vorbeugen können, aufnehmen. Außerdem sollten Synergien zwischen Datenschutzbehörden, Mitgliedstaaten und der Branche entwickelt werden, um das Bewusstsein für Online-Sicherheit bei Kindern und Eltern zu fördern.
  - Die Branche sollte gewährleisten, dass sie personenbezogene Daten von Kindern im Einklang mit dem geltenden Recht verarbeitet und wenn erforderlich die Einwilligung der Eltern einholt. Sie sollte Standard-Datenschutzeinstellungen für Kinder einführen, die mehr Schutzmechanismen vorsehen als solche, die standardmäßig für alle Nutzer eingebettet sein sollten. Sie sollte außerdem geeignete Warnsysteme einführen, um Kinder, die ihre Standard-Datenschutzeinstellungen ändern möchten, zu warnen, und um zu gewährleisten, dass eine solche Änderung, wenn erforderlich, durch elterliche Einwilligung bestätigt wird. Sie sollte am Einsatz geeigneter Funktionen für die Altersüberprüfung arbeiten, die aus Sicht des Datenschutzes nicht aufdringlich sind.
  - In Bezug auf Auskünfte an die Kinder sollte die Branche untersuchen, wie eine Systematik entwickelt werden kann, um Kindern auf einfache Weise Informationen bereitzustellen und sie über mögliche Risiken einer Änderung ihrer Standardeinstellungen zu informieren.
  - Hinsichtlich der Werbung für Kinder erinnert der EDSB daran, dass es keine Direktwerbung geben sollte, die speziell an junge Minderjährige gerichtet ist, und dass Kinder nicht Gegenstand von verhaltensorientierter Werbung sein sollten. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Kommission die Branche stärker ermutigen sollte, datenschutzfreundliche Selbstregulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene zu entwickeln, die gute Praktiken im Hinblick auf Online-Werbung für Kinder fördern, die auf vollständiger Einhaltung der entsprechenden Datenschutzvorschriften basieren sollten. Er ermutigt die Kommission außerdem, die Möglichkeit zu untersuchen, auf EU-Ebene weitere Rechtsvorschriften zu erlassen, um die angemessene Berücksichtigung der Rechte von Kindern auf



Privatsphäre und Datenschutz im Zusammenhang mit Werbung zu gewährleisten.

51. Die in der Mitteilung zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern hervorgehobenen Initiativen werfen eine Reihe datenschutzrechtlicher Probleme auf, die von allen Interessenträgern in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich sorgfältig berücksichtigt werden müssen.
- Aufgrund ihrer Sensibilität aus Sicht des Datenschutzes sollte sich der Einsatz von Meldemöglichkeiten auf eine geeignete Rechtsgrundlage stützen. Der EDSB empfiehlt, dass der Einsatz des in Abschnitt 2.2.3 vorgesehenen EU-weiten Meldesystems für Kinder gesetzlich klar festgelegt wird. Er empfiehlt ferner, dass klar definiert wird, was „schädlichen Inhalt und Verhaltensweisen“ ausmacht, die mit den künftigen EU-weiten Meldemöglichkeiten für Kinder gemeldet werden können.
  - Der EDSB unterstützt die Entwicklung einer Standard-Mindestmeldevorlage durch die Branche, die so konzipiert werden sollte, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das strikt Erforderliche beschränkt wird.
  - Die Verfahren für die Meldung über Hotlines sollten besser definiert werden. Ein europäischer Verhaltenskodex, einschließlich gemeinsamer Meldeverfahren und Datenschutzgarantien, auch hinsichtlich des internationalen Austauschs personenbezogener Daten, würde den Datenschutz in diesem Bereich verbessern.
  - Um die Entwicklung von Meldemöglichkeiten zu gewährleisten, die ein hohes Maß an Datenschutz gewährleisten, sollten Datenschutzbehörden an einem konstruktiven Dialog mit der Branche und anderen Interessenträgern beteiligt werden.
  - Die Zusammenarbeit zwischen der Branche und Strafverfolgungsbehörden bei den Verfahren zur Meldung und Entfernung von ins Internet gestelltem Material über Kindesmissbrauch darf nur im Rahmen einer geeigneten Rechtsgrundlage erfolgen. Die Modalitäten einer solchen Zusammenarbeit müssen klarer definiert werden. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen der Branche und einem zukünftigen Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität.
  - Der EDSB ist der Ansicht, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel, illegale Inhalte zu bekämpfen, und der geeigneten Art der dazu verwendeten Mittel gefunden werden muss. Er erinnert daran, dass jegliche Maßnahme zur Überwachung von Telekommunikationsnetzen, wenn sie in speziellen Fällen erforderlich ist, Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein sollte.

Brüssel, den 17. Juli 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter